

## Fremdfirmenrichtlinie der Possehl Electronics Deutschland GmbH, (nachfolgend „PED GmbH“ oder „Auftraggeber“)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Sicherheit und Umweltschutz ist Teil unserer Unternehmensphilosophie. Die PED GmbH verpflichtet sich in der „Richtlinie für Umwelt- und Gesundheitsschutz und für Arbeitssicherheit“, die Gesundheit eigener und fremder Mitarbeiter und die Umwelt zu schützen. Um den Umweltschutz gezielt voranzutreiben, ist der Standort nach ISO 14001 zertifiziert. Bitte unterstützen Sie uns, durch die Einhaltung dieser Regeln, die Gesundheit aller und die Umwelt zu schützen.
- 1.2. Als beauftragte Fremdfirma (Auftragnehmer) haben Sie die Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Es sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung), Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“), andere gültige Forderungen und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen. Der Auftraggeber führt eine spezifische Einweisung vor Ort durch. In gefährlichen Situationen ist der Auftraggeber gegenüber dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers weisungsbefugt. Dies befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.  
Der Auftrag wurde Ihnen (dem Auftragnehmer) unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln entspricht und diese Ihnen und Ihren Mitarbeitern vertraut sind. Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer.  
Bei Nichteinhaltung der genannten Pflichten kann der Auftragnehmer vom Gelände verwiesen werden.
- 1.3. Während der Tätigkeit bleibt Ihr Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 1.4. Bitte benennen Sie uns vor Aufnahme der Arbeiten den für den Arbeitsauftrag verantwortlichen Ansprechpartner.
- 1.5. Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil des Vertrages zwischen uns und dem Auftragnehmer. Verstöße gegen diese Bedingungen stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.  
Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die der PED GmbH, ihren Mitarbeitern oder Dritten entstehen, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht wurden.

### 2. Verhaltensregeln auf dem Gelände

#### 2.1. Standort:

Der Auftragnehmer meldet sich bei Beginn der Arbeiten an der Zentrale an und bekommt einen Besucherausweis ausgestellt. Dieser ist während des Aufenthalts auf dem Werksgelände zu tragen. Die Fremdfirma meldet sich danach täglich an der Zentrale an und ab.

Ansprechpartner in allen Fragen auch des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, ist der von uns bei Auftragserteilung festgelegte Koordinator, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig ist. Wurde dieser nicht benannt, sind Sie verpflichtet sich mit der auftraggebenden Abteilung in Verbindung zu setzen. Der Auftragnehmer meldet sich täglich vor Beginn und nach Ende der Arbeit beim Koordinator.

Dauern Arbeiten nach 16:00 Uhr noch an oder sollen diese vor 08:00 Uhr begonnen werden, muss dies vorher dem Koordinator gemeldet werden, dieser muss Sie an der Zentrale austragen. Sollen Arbeiten an Wochenenden (Sa/So) oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist eine Genehmigung beim Koordinator einzuholen.

Sollten Materialanlieferungen zur Durchführung des Auftrages bei der PED GmbH notwendig sein, ist dies ebenso mit dem Koordinator abzustimmen.

Der Koordinator bzw. sein Vertreter ist beauftragt die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirma zu überprüfen. Er führt die Einweisung der Fremdfirmen durch und hat die Anforderungen gemäß dem Formular zur Einweisung von Fremdfirmen zu überwachen.

Die PED GmbH ist durch die Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Mitarbeitern von Fremdfirmen Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung der PED GmbH eigener Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Materialien ist nur mit Genehmigung des Koordinators statthaft.

Auf dem Gelände der PED GmbH beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art 15 km/h. Es gilt die StVO.

Fahrzeuge sind nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen für Besucher oder Fremdfirmen zu parken. Eine gesonderte Zufahrt zum Werksgelände ist mit dem Koordinator abzustimmen.

- 2.2. Rauchen ist auf dem gesamten Gelände verboten. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen möglich.
- 2.3. Das Fotografieren ist auf dem gesamten Gelände verboten. Je nach Motiv können Ausnahmen vom Auftraggeber genehmigt werden.
- 2.4. Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der PED GmbH sind sofort dem Auftraggeber zu melden.
- 2.5. Es ist untersagt, alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitzuführen, während der Arbeitszeit zu sich zu nehmen oder im angetrunkenen Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
- 2.6. Das Betreten von Gebäuden/Gebäudeteilen, in denen keine Arbeiten gemäß Auftrag auszuführen sind, ist untersagt.
- 2.7. Betriebliche Sicherheitseinrichtungen dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber für Arbeiten gemäß Auftrag zeitweise außer Funktion gesetzt werden. Strom, Wasser usw. dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber abgestellt werden.
- 2.8. Die Arbeitsstelle ist in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen und ggf. zu sichern. Die PED GmbH produziert qualitativ hochwertige Produkte. Sollten bei Arbeiten Stäube entstehen, ist sicherzustellen, dass diese nicht Produktionseinrichtungen oder Produkte beeinträchtigen. Nach Rücksprache mit dem Koordinator sind vor den Arbeiten Staubwände zu setzen und/oder der Staub abzusaugen.

### **3. Brandschutz**

- 3.1. Vor der Durchführung von Heißenarbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flamm- und Teerarbeiten) ist eine schriftliche Erlaubnis beim Auftraggeber einzuholen, damit entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und evtl. installierte Brandmelder deaktiviert werden können. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten aufgrund von Fehlalarmen trägt der Verursacher.
- 3.2. Die Abschaltung der Brandmelde-/Brandlöschtechnik bedarf einer Genehmigung durch den Auftraggeber.

- 3.3. Bei Arbeiten in Bereichen mit automatischer CO<sub>2</sub>-Löschanlage besteht bei Auslösen der Anlage (auch bei Fehlalarmen) Lebensgefahr. Bitte beachten Sie die Beschilderung und Betriebsanweisungen.

Arbeiten bei denen es zu Fehlauflösungen kommen kann, dürfen nur nach Blockierung der automatischen CO<sub>2</sub>-Kleinlöschanlagen vorgenommen werden.

#### 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz

- 4.1. Setzen Sie für **gefährliche Arbeiten** nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein. Solche Arbeiten im Sinne der DGUV Vorschrift 1 bedürfen der Kenntnis und Zustimmung unseres Koordinators. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Brennen, Heizen),
  - Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten,
  - der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
  - Arbeiten an oder in Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
  - Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen,
  - Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen
  - Arbeiten in Gruben und Behältern

Bei Arbeiten im Bereich Galvanotechnik, den Galvaniken, der Abwasseranlage, dem Chemischen Labor und den Gefahrstofflagern besteht ein generelles Trink- und Essverbot.

Sind im Rahmen des Auftrags Arbeiten in den als Sicherheitsbereich besonders gekennzeichneten Räumen oder Gruben und Behältern auszuführen, so haben die Arbeitskräfte des Auftragnehmers sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften von dem zuständigen Koordinator einen schriftlichen Erlaubnisschein ausstellen zu lassen.

Aussachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen und vergleichbare Gefahrenstellen sind ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. In Kanälen bzw. in engen Räumen ist Kopfschutz (Schutzhelm) zu tragen.

Die Außer- / Wiederinbetriebnahme von Alarm- und Meldeanlagen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten Mitarbeiter der PED GmbH vorgenommen werden.

Sind Auftragsarbeiten in Bereichen mit **besonderer Zugangsberechtigung** (EDV Räume, Rechenzentrum, Entwicklungsräume etc.) durchzuführen, sind stets die Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen zu beachten. **Unbefugtes Bedienen von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt.**

**Materiallager** und **Materialstapel** müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betrieb und Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.

- 4.2. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Gehörschutz) ist vom Auftragnehmer bereitzustellen und bei der Arbeit zu tragen.

In allen Bereichen besteht eine bereichs- und/oder tätigkeitsbezogene Schutzbrillentragepflicht.

Die bereichsbezogene Regelung für persönliche Schutzausrüstung ist beim Koordinator zu erfragen.

Bei Arbeiten im Bereich der Stanzerei und bestimmten Anlagen (z.B. Kompressoren) ist Gehörschutz zu tragen. Beachten Sie die entsprechenden Gebotsschilder.

- 4.3. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Feuerlöscheinrichtungen usw. sind jederzeit freizuhalten.
- 4.4. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder (Verbots-, Warnschilder usw.) sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- 4.5. In absturzgefährdeten Bereichen (z.B. Dach, Gruben, Kanäle) sind Personensicherungsmaßnahmen durch Sicherungsgeräte, Auffanggurte etc. Absturzsicherungen zu treffen. Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. In Kanälen bzw. in engen Räumen ist Kopfschutz (Schutzhelm) zu tragen.
- 4.6. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Dazu ist es notwendig, die Verwendung von Gefahrstoffen dem Auftraggeber mitzuteilen und von der Sicherheitsfachkraft für die Benutzung freigeben zu lassen. Sicherheitsdatenblätter sind vorzulegen.  
Haushaltsübliche Gefahrstoffe in Kleinmengen können ohne Mitteilung und Freigaben verwendet werden (z.B. Lecksuchsprays, Wandfarben, Reinigungsmittel). Für die Verwendung von sehr giftigen und giftigen Stoffen, insbesondere von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ist immer eine Freigabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig.  
Für die Unterweisungen und Gesundheitsuntersuchungen der Fremdfirmenmitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen.
- 4.7. Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Abfälle müssen ordnungsgemäß vom Auftragnehmer entsorgt werden. Eine Entsorgung auf dem Gelände der PED GmbH ist nur nach vorheriger Absprache zulässig.
- 4.8. Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge, Leitern usw. sind vom Auftragnehmer zu stellen. Sie müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Elektrische Geräte müssen den Anforderungen der DGUV Vorschrift 3 entsprechen.
- 4.9. Der Auftragnehmer hat für die durchzuführenden Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. D.h. der Auftragnehmer wählt Mitarbeiter aus, die für die Arbeiten befähigt sind, führt - ggf. gemeinsam mit dem Auftraggeber - vor Durchführung der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durch und unterweist seine Mitarbeiter.  
Dies ist dem Auftraggeber auf dem Einweisungsformular zu bestätigen.

## 5. Verhalten im Notfall

- 5.1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Verhalten in Notfällen (Brand, Verletzungen von Personen).
- 5.2. Bei Unfällen mit Personen, bei Sach- oder Umweltschäden (z.B. Auslaufen von Öl oder Chemikalien), Bauschäden oder Schäden an technischen Einrichtungen (z.B. Schäden an elektrischen Leitungen oder Wasserausbruch) sind in jedem Fall sofort die entsprechenden Rettungs- oder Sofortmaßnahmen einzuleiten. Der Auftraggeber ist zu benachrichtigen.
- 5.3. Bei Feueralarm haben alle Personen sofort das Gebäude zu verlassen und den nächsten Sammelplatz aufzusuchen, bis das Gebäude freigegeben ist.

- 5.4. Die Sicherheit und den Betriebsablauf der PED GmbH beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgung wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt.
- 5.5. Bei Sicherheitsverstößen ist der Auftraggeber berechtigt die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Den Anordnungen des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

## **6. Datenschutz, Vertraulichkeit**

Durch die Tätigkeit in unserem Hause besteht für Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie von ihm beauftragten Dritten die Möglichkeit, Einblick in vertrauliche Angelegenheiten zu erhalten. Dazu zählen bspw. Kenntnisse bezüglich geistiger oder gewerblicher Schutzrechte und / oder bezüglich Daten, Informationen, Know-Hows und Materialien, die Dritten nicht allgemein zugänglich sind und die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erkennbar sind (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“). Darunter fallen auch Informationen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als wertlos betrachtet werden könnten (z.B. Inhalte von Papierkörben oder anderen Behältern, Materialabfälle, Abfallstoffe allgemein, handschriftliche Notizen, sonstige zur Entsorgung kenntlich gemachte Dinge).

Der Auftragnehmer und die für ihn tätigen Personen haben die vertraulichen Informationen zeitlich unbefristet geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Ihnen ist strengstens untersagt, sich bewusst Einblicke in geschäftliche Belange und vertrauliche Informationen zu verschaffen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit des sorgfältigen Umgangs mit personenbezogenen Daten hingewiesen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet und genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Daten an Dritte nur im Rahmen des Auftrags bzw. auf Weisung der PED GmbH gestattet ist.

Die Fremdfirma wird durch geeignete vertragliche Abreden sicherstellen, dass die für sie tätigen Personen zeitlich unbefristet auf die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung verpflichtet werden. Sie wird die für sie tätigen Personen über den Inhalt dieser Vereinbarung informieren und mit den Inhalten des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vertraut machen. Schulungsmaßnahmen nach BDSG und die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG sind auf Verlangen durch die Fremdfirma in geeigneter Form nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, für eigene Zwecke von den Personen, die für die Fremdfirma beim Auftraggeber tätig sind, entsprechende Erklärungen zum Datenschutz nach BDSG einzufordern.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind der Auftragnehmer und der die Verpflichtung missachtende Mitarbeiter der PED GmbH und den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet. Auskunft zum Datenschutz erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten (siehe Anhang „Liste der Ansprechpartner“).

### **Anhänge**

Übersichtsblatt „Verhalten in Notfällen“ (wird bei der Einweisung übergeben)

Liste der Ansprechpartner (wird bei der Einweisung übergeben)

---

Ich bestätige hiermit, die Informationen erhalten und verstanden zu haben. Ich verpflichte alle Mitarbeiter und beauftragte Dritte, die bei Ihnen tätig werden, schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinie. Auf Verlangen des Auftraggebers lege ich die Verpflichtungserklärungen vor.

---

Ort, Datum

---

unterschriftsberechtigter Firmenvertreter und Firmenstempel